

# Der lange Schatten des Notstands

Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York ergriff der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Maßnahmen, die grundlegende Verfahrensrechte missachteten. Erst nach fast zehn Jahren wurde die Praxis schrittweise rechtsstaatlichen Prinzipien unterworfen. Dieser Beitrag analysiert den politischen Konflikt zwischen Befürwortern und Gegnern des Sanktionsregimes.



**Dr. Christian Kreuder-Sonnen**, geb. 1985, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Global Governance am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).

mittel zur Verfügung standen, um ihre Sanktionierung anzufechten. Erst ein transnationales Aufbegehren gegen diese Grundrechtseinschränkungen hat zu einem schrittweisen Reformprozess geführt, der das Sanktionsregime nach und nach rechtsstaatlichen Prinzipien unterwirft.

## Autoritäre Züge des 1267-Regimes

Infolge des 11. September 2001 (9/11) beschlossen zahlreiche Regierungen notstandspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.<sup>1</sup> Sie statteten sich mit außergewöhnlich weitreichenden Befugnissen aus und beschnitten die Freiheitsrechte der Menschen.<sup>2</sup> Auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wechselte in den ›Notstandsmodus‹ und erweiterte seine Eingriffstiefe in ungekanntem Ausmaß.<sup>3</sup> Zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung erließ der Rat sogenannte Individualsanktionen gegen Terrorverdächtige weltweit, denen auf unbegrenzte Zeit der Zugriff auf Vermögenswerte verwehrt wurde. Schon die Frage, ob der Sicherheitsrat zu derlei Maßnahmen im Rahmen der UN-Charta befugt war, hat unter Juristinnen und Juristen erhebliche Zweifel hervorgerufen.<sup>4</sup> Schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass den betroffenen Privatpersonen über Jahre hinweg keine Rechts-

Die Resolution 1267 des UN-Sicherheitsrats ist zum Namensgeber eines bis heute bestehenden Sanktionsregimes geworden, das mit der ursprünglichen Fassung allerdings nicht mehr viel gemein hat.<sup>5</sup> Nach den von al-Qaida verantworteten Terroranschlägen auf die US-Botschaften in Nairobi und Daressalam im August 1998 stuft der Sicherheitsrat das Verhalten der afghanischen Taliban als Bedrohung des Weltfriedens ein, da Osama bin Laden und seine Terrororganisation in Afghanistan Unterstützung erhalten hatten. Um die Taliban zur Auslieferung bin Ladens zu zwingen, erlegte der Rat ihnen individuelle Sanktionen auf, die neben einem Reiseverbot und Waffenembargo vor allem die Maßnahme umfassten, den Zielpersonen alle finanziellen Mittel einzufrieren. Zur Überwachung der Umsetzung der Resolution wurde der sogenannte Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolu-

<sup>1</sup> Ich danke Johannes Scherzinger für die Unterstützung bei der Recherche zu diesem Artikel.

<sup>2</sup> Kim L. Scheppelle, *The Migration of Anti-Constitutional Ideas. The Post-9/11 Globalization of Public Law and the International State of Emergency*, in: Sujit Choudhry (Ed.), *The Migration of Constitutional Ideas*, Cambridge 2006, S. 347–373.

<sup>3</sup> Siehe unter anderem UN Dok. S/RES/1373 v. 28.9.2001 und S/RES/1390 v. 16.1.2002 sowie ausführlich Christian Kreuder-Sonnen, *Der Globale Ausnahmezustand. Carl Schmitt und die Anti-Terror-Politik des UN-Sicherheitsrates*, Baden-Baden 2012.

<sup>4</sup> Lisa Ginsborg/Martin Scheinin, *You Can't always Get what You Want: The Kadi II Conundrum and the Security Council 1267 Terrorist Sanctions Regime*, *Essex Human Rights Review (EHRR)*, 8. Jg., 1/2011, S. 7–19, hier S. 10.

<sup>5</sup> UN-Dok. S/RES/1267 v. 15.10.1999.



Mit Resolution 2368 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat am 20. Juli 2017 unter der Präsidentschaft des Ständigen UN-Vertreters Chinas Liu Jieyi Sanktionen gegen die Mitglieder des Islamischen Staates, al-Qaida sowie weitere Personen und Gruppen. UN PHOTO: MANUEL ELIAS

tionen 1267(1999) betreffend al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen (Sanktionsausschuss) als Unterausschuss des Sicherheitsrats eingesetzt.

Während diese Praxis sicher noch zum normalen Repertoire der Befugnisse des Rates nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zählte, baute der Sicherheitsrat die Resolution 1267 nach 9/11 *de facto* in ein ›Notstandsregime‹ um. Mit der Verabschiedung der Nachfolgeresolution 1390 wurden die Individualsanktionen von einem Instrument zur Erzwingung der Auslieferung bin Ladens zu einer dauerhaften und umfassenden Maßnahme zur allgemeinen Bekämpfung des Terrorismus umfunktioniert.<sup>6</sup> So wurde der Adressatenkreis der Sanktionen enorm erweitert, um letztlich alle potenziellen Terrorverdächtigen weltweit zu erfassen. Der Sanktionsausschuss sollte nun eine erweiterbare ›schwarze Liste‹ führen, die die Namen der Terrorverdächtigen enthält, die mit den genannten Sanktionen zu belegen sind. Die räumliche Begrenzung wurde somit aufgegeben. Ebenso wurde die zeitliche Begrenzung der Resolutionsgültigkeit von vorläufig zwölf Monaten aufgehoben und für einen unbefristeten Zeitraum verlängert.<sup>7</sup>

Die Sanktionen des Rates führen gegenüber den Betroffenen zu schweren Rechtsgutseinbußen im Be-

reich von Privateigentum, Privatleben, Arbeit und Sozialstatus. Die Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt, alle Gelder und Vermögenswerte werden unzugänglich gemacht und der Staat darf bis auf ein humanitäres Minimum keine Sozialleistungen bereitstellen. Zudem darf mit gelisteten Personen keine Geschäftsbeziehung eingegangen werden.<sup>8</sup>

Natürlich sind die wirtschaftlichen und sozialen Rechte, in die hier eingegriffen wird, nicht absolut. Sie können durch neue Gesetze oder Maßnahmen der Regierung auf legitime Weise beschnitten werden, solange die jeweiligen Schritte einem ordentlichen Verfahren folgen und den Betroffenen rechtsstaatliche Mittel zur Anfechtung zur Verfügung stehen. Gerade in den ersten Jahren nach Einführung der sogenannten ›Terrorliste‹ war von beidem jedoch kaum etwas zu sehen. Das ursprüngliche ›listing‹-Verfahren stellte so gut wie keine prozeduralen Anforderungen an den Sanktionsausschuss. Die Betroffenen gerieten durch bloßen Zuruf der Staaten auf die Liste, ohne dass substantielle Beweise für die Verwicklung der Verdächtigen in terroristische Aktivitäten hätten vorgelegt werden müssen. Die gelisteten Personen selbst wurden über ihre Sanktionierung zunächst gar nicht und später lediglich nach Inkrafttreten der Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Dabei erhielten sie nicht einmal eine Begründung für ihre Aufnahme in die Liste.<sup>9</sup> Die Beweislast war somit effektiv umgekehrt.

Aus rechtsstaatlicher Perspektive ebenso fragwürdig war der Mangel an Rechtsmitteln, die den Betroffenen zur Verfügung standen. Da unter Kapitel VII der UN-Charta erlassene Resolutionen des Sicherheitsrats sowohl nationales als auch anderes internationales Recht brechen, stand den betroffenen Personen zunächst kein Rechtsweg außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung. Doch das im Jahr 2002 eingeführte ›delisting‹-Verfahren des Sanktionsausschusses war alles andere als ein ordentliches Gerichtsverfahren. Die Betroffenen selbst hatten keinen direkten Beschwerdeweg. Nur wenn ihr Anliegen vom Heimat- oder Wohnsitzstaat befürwortet wurde, konnte es dem Sanktionsausschuss überhaupt vorgelegt werden. Dies konnte allerdings vom ursprünglich designierenden Staat noch ohne Begründung verhindert werden. Und selbst wenn es zur Abstimmung kam, konnte jedes einzelne Ausschussmitglied den Antrag auf Streichung von der Liste per Veto ablehnen.

<sup>6</sup> UN-Dok. S/RES/1390, a.a.O. (Anm. 3).

<sup>7</sup> Siehe Andrew Hudson, Not a Great Asset. The UN Security Council's Counter-Terrorism Regime: Violating Human Rights, *Berkeley Journal of International Law* (BJIL), 25. Jg., 2/2007, S. 203–227, hier S. 210.

<sup>8</sup> Siehe im Detail Julia Macke, *UN-Sicherheitsrat und Strafrecht. Legitimation und Grenzen einer internationalen Strafgesetzgebung*, Berlin 2010.

<sup>9</sup> Julia Hoffmann, *Terrorism Blacklisting: Putting European Human Rights Guarantees to the Test*, *Constellations*, 15. Jg., 4/2008, S. 543–560.

Weder im Vorfeld der Listung noch im Nachhinein kann also von nennenswertem Rechtsschutz für die betroffenen Personen gesprochen werden.<sup>10</sup> Vielmehr hatten die Notstandsmaßnahmen des Sicherheitsrats den Charakter willkürlicher Exekutivgewalt mit autoritären Zügen.<sup>11</sup>

## Machtpolitik gegen Legitimitätspolitik

Dass derart weitreichende Maßnahmen des Sicherheitsrats langfristig starke Kritik hervorrufen würden, ist wenig überraschend. Es ist ein bekanntes Muster, dass Notstandsermächtigungen mit Abklingen der Krisensituation, der sie geschuldet sind, zunehmend gesellschaftlichen Gegenwind bekommen. Bekannt ist jedoch auch, dass der Machtzuwachs von Regierungen im Ausnahmezustand für letztere starke Anreize bietet, zu versuchen, ihren vergrößerten Handlungsraum zu verstetigen. Die Normalisierung des Ausnahmezustands wäre die Folge.<sup>12</sup> Diese widerstreitenden Interessenlagen prägten auch die Auseinandersetzung um die Zukunft des Sanktionsregimes des Sicherheitsrats. Der spät einsetzende, langwierige und unvollständige Reformprozess reflektiert die Kräfteverhältnisse von Macht und Legitimität in dieser politischen Auseinandersetzung.

Wer waren die Befürworter der Reichweite und rechtlichen Unbeschränktheit des ›1267-Regimes‹? Allen voran waren dies die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats (Permanent Five – P5), insbesondere die USA. Nach 9/11 war es die Regierung unter US-Präsident George W. Bush, die auf die Umwidmung und Ausweitung der ursprünglichen al-Qaida/Taliban-Liste drängte. Ihr Ziel war es, bereits in den USA bestehende ›schwarze Listen‹ mit Terrorverdächtigen auf globaler Ebene zu implementieren und Personen mit Sanktionen belegen zu können, ohne dafür potenziell sicherheitsrelevante Informationen preisgeben zu müssen.<sup>13</sup> Die US-Regierung nutzte so die Autorität und rechtlich hervorgehobene Position des UN-Sicherheitsrats, um einerseits die Reichweite der eigenen Verfügungs-

gewalt zu erweitern und andererseits rechtsstaatliche Beschränkungen nationaler Rechtsordnungen zu umgehen. Folglich wurden die USA, besonders im ersten Jahrzehnt des Bestehens des Sanktionsregimes, zum stärksten Verteidiger der quasi-autoritären Praxis im Sicherheitsrat. Menschenrechtliche Bedenken der umsetzenden Staaten wurden als »nicht hilfreiche Ablenkung« vom eigentlichen Ziel des Kampfes gegen den Terrorismus abgetan.<sup>14</sup>

Doch auch die anderen ständigen Mitglieder hatten ein Interesse an der Aufrechterhaltung des ›1267-Regimes‹ in seiner Zeit nach 9/11. Vor allem China und Russland profitierten von der Liste, da die geringen prozeduralen Anforderungen zur Listung ihnen erlaubten, auch unliebsame politische Gegner zu Terrorverdächtigen zu erklären und mit global wirksamen Sanktionen zu belegen. China nutzte das Regime beispielsweise zur Bekämpfung

## Die geringen prozeduralen Anforderungen zur Listung erlaubten es China und Russland, unliebsame politische Gegner zu Terrorverdächtigen zu erklären.

uigurischer Separatistengruppen und Russland brachte verschiedene tschetschenische Rebellengruppen auf die Liste.<sup>15</sup> So legte sich ein Netz schützender Machtinteressen um die Institution der ›Terrorlisten‹. Fast ein Jahrzehnt lang konnten sich die P5 auf diese Weise der wachsenden öffentlichen Kritik an ihrer Praxis widersetzen.

Das Drängen auf Verfahrensreformen zur rechtlichen Begrenzung der ›Terrorliste‹ kam zunächst von zwei Akteursgruppen. Zum einen nahmen sich frühzeitig national und transnational operierende nichtstaatliche Organisationen (NGOs) wie Human Rights Watch und Statewatch des Themas an und prangerten den Mangel an Verfahrensrechten für die betroffenen Personen an. Zum anderen kam Widerstand aus den Vereinten Nationen selbst, insbe-

<sup>10</sup> Siehe auch Annalisa Ciampi, Security Council Targeted Sanctions and Human Rights, in: Bardo Fassbender (Ed.), *Securing Human Rights? Achievements and Challenges of the UN Security Council*, Oxford 2011, S. 98–140, hier S. 103–110.

<sup>11</sup> Christian Kreuder-Sonnen/Bernhard Zangl, Which Post-Westphalia? International Organizations between Constitutionalism and Authoritarianism, *European Journal of International Relations (EJIR)*, 21. Jg., 3/2015, S. 568–594.

<sup>12</sup> Zu diesen Motivationen und Handlungsmustern vgl. Ronald R. Krebs, In the Shadow of War: The Effects of Conflict on Liberal Democracy, *International Organization (IO)*, 63. Jg., 1/2009, S. 177–210.

<sup>13</sup> Eric Rosand, The Security Council's Efforts to Monitor the Implementation of Al Qaeda/Taliban Sanctions, *American Journal of International Law (AJIL)*, 98. Jg., 4/2004, S. 745–763.

<sup>14</sup> Rosemary Foot, The United Nations, Counter Terrorism, and Human Rights: Institutional Adaptation and Embedded Ideas, *Human Rights Quarterly (HRQ)*, 29. Jg., 2/2007, S. 489–514, hier S. 510.

<sup>15</sup> Rosand, *The Security Council's Efforts*, a.a.O. (Anm. 13), S. 761.

sondere vom Generalsekretär und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR).<sup>16</sup> Doch die vorgebrachten Argumente blieben im Sicherheitsrat lange Zeit ungehört. Erst als die Gegner der Ratspraxis auch andere internationale Organisationen auf ihre Seite bringen und für ihre Zwecke mobilisieren konnten, änderte sich die Dynamik.<sup>17</sup>

Zunächst spielte die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine gewichtige Rolle. Sie beauftragte einen Sonderberichterstatter, das Schweizer Mitglied Dick Marty, um die Praxis der ›Terrorlisten‹ zu untersuchen. Zum einen brachte sein im Jahr 2007 vorgestellter Bericht das ganze Ausmaß des Sanktionsregimes und dessen Auswirkungen auf persönliche Schicksale ans Licht einer breiten Öffentlichkeit. Zum anderen verschärfte er massiv die öffentliche Delegation des Sicherheitsrats, als die mehr als deutlichen Worte Marty per Resolution der Parlamentarischen Versammlung verabschiedet wurden. So sprach der Sonderbericht-

Gericht und unabhängige richterliche Kontrolle der Gelisteten offensichtlich nicht respektiert worden sei.<sup>19</sup> Damit machte der Gerichtshof es den EU-Mitgliedstaaten rechtlich unmöglich, sowohl im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu handeln als auch die Resolution des UN-Sicherheitsrats zu befolgen. Dies betraf auch Frankreich und Großbritannien als ständige Mitglieder im Sicherheitsrat. Diese Zwickmühle brachte den Sicherheitsrat schließlich so sehr in Bedrängnis, dass Reformen unausweichlich wurden.<sup>20</sup>

## Zunehmende Beschränkung und ihre Nebenfolgen

Der erste große Schritt in Richtung prozeduraler Beschränkung des ›1267-Regimes‹ war die Einführung einer Ombudsperson zur Prüfung von ›delisting‹-Anfragen von Betroffenen im Jahr 2009.<sup>21</sup> Erstmals wurde es so den Personen ermöglicht, sich selbst und direkt beim Sicherheitsrat um eine Streichung von der Liste zu bemühen. Allerdings fehlten der Ombudsperson ursprünglich die Kompetenzen, eine tatsächlich wirkungsvolle Kontrollinstanz zu sein. So konnte sie die Beschwerden der Betroffenen zwar eigenständig prüfen und eine Empfehlung abgeben, doch hatte auch sie keinen Zugriff auf Beweismaterialien der designierenden Staaten. Vor allem aber wurde die Entscheidung über einen Antrag auf Streichung von der Liste weiterhin vom Sanktionsausschuss getroffen, in dem jedes Mitglied die Entfernung von der Liste per Veto verhindern konnte. Dies geschah zum Beispiel im Fall Kadi, der daher auf der Liste verblieb und auch in der EU wieder mit Sanktionen belegt wurde – wogegen er abermals gerichtlich voringing. Der EuGH annullierte in seinem ›Kadi II‹-Urteil<sup>22</sup> daraufhin ein weiteres Mal den Implementierungsrechtsakt und etablierte in der Urteilsbegründung so etwas wie eine neue ›Solange‹-Doktrin: Der Gerichtshof behielt sich das Recht vor, die Praxis des Sicherheitsrats solange zu überprüfen, bis die Grundprinzipien des EU-Menschenrechtsschutzes auf UN-Ebene verwirklicht wären.<sup>23</sup>

## Der Sonderberichterstatter brandmarkte das Vorgehen des Rates als willkürlich und entgegen allen fundamentalen Prinzipien der Rechtskulturen zivilisierter Staaten.

statter über die Individualsanktionen nicht nur als »zivile Todesstrafe«, sondern brandmarkte das Vorgehen des Rates zudem als willkürlich und entgegen allen fundamentalen Prinzipien der Rechtskulturen zivilisierter Staaten.<sup>18</sup>

Die größte Wirkung erzielte kurz darauf jedoch der Europäische Gerichtshof (EuGH). Im viel zitierten ›Kadi‹-Fall urteilte der EuGH im September 2008, dass der Umsetzungsrechtsakt zur Listung des saudischen Staatsangehörigen mit Vermögenswerten in der Europäischen Union (EU), Yassin Abdullah Kadi, mit den Grundprinzipien des Unionsrechts unvereinbar sei, da im ›listing/delisting‹-Verfahren der Anspruch auf rechtliches

<sup>16</sup> Siehe hierzu auch Monika Heupel, UN Sanctions Policy and the Protection of Due Process Rights: Making Use of Global Legal Pluralism, in: Monika Heupel/Michael Zürn (Eds.), *Protecting the Individual from International Authority*, Cambridge 2017, S. 86–110.

<sup>17</sup> Vgl. Christian Kreuder-Sonnen/Bernhard Zangl, Varieties of Contested Multilateralism: Positive and Negative Consequences for the Constitutionalization of Multilateral Institutions, *Global Constitutionalism (GlobCon)*, 5. Jg., 3/2016, S. 327–343, hier S. 337.

<sup>18</sup> Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Doc. 11454 v. 16.11.2007, Explanatory Memorandum by Mr. Dick Marty, Rapporteur, Abs. 92.

<sup>19</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer), Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, 3.9.2008, Rn. 326.

<sup>20</sup> So im Ergebnis auch Heupel, UN Sanctions Policy, a.a.O. (Anm. 16).

<sup>21</sup> UN-Dok. S/RES/1904 v. 17.12.2009.

<sup>22</sup> Urteil des Gerichts (Siebte Kammer), Rechtssache T-85/09, 30.9.2010.

<sup>23</sup> Antonios Tzanakopoulos, The Solange Argument as a Justification for Disobeying the Security Council in the Kadi Judgments, in: Filippo Fontanelli/Giuseppe Martinico/Matej Avbelj (Eds.), *Kadi on Trial: A Multifaceted Analysis of the Kadi Judgment*, London 2014, S. 121–134.

Dies führte zu weiteren Reformbestrebungen im Sicherheitsrat und einer deutlichen Stärkung der Rolle der Ombudsperson. Vor allem hat sich in den Jahren 2011 und 2012 das Veto-Prinzip für Entscheidungen des Sanktionsausschusses in ein Konsensprinzip verkehrt, wodurch nun nicht mehr jeder einzelne Staat eine Streichung von der Liste verhindern kann, sondern nur noch alle Mitglieder zusammen.<sup>24</sup> Zudem sollen der Ombudsperson alle relevanten Informationen – auch Verschlussachen – zur Prüfung eines Antrags auf Streichung von der Liste zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch keine Verpflichtung für beteiligte Staaten, sondern lediglich eine Aufforderung. Das Büro der Ombudsperson steht seitdem in Verhandlung mit Regierungen der Ratsmitglieder und weiteren Staaten, um formale Abkommen oder informelle Übereinkünfte zum Austausch geheimer Informationen zu schließen. Bis Juni 2017 wurden zwei Abkommen unterzeichnet sowie 17 Vereinbarungen und eine *Ad-hoc*-Übereinkunft geschlossen, darunter mit Frankreich, Großbritannien und den USA.<sup>25</sup>

Im Verhältnis zu seiner ursprünglichen Gestalt hat sich das Sanktionsregime dadurch verfahrensrechtlich stark verbessert. Zumindest was die Verfügbarkeit von Rechtsmitteln im Nachgang der Listung anbelangt, ist der Schutz der Menschenrechte mittlerweile grundlegend gewährleistet. Dies unterstreicht auch die relativ hohe Erfolgsquote von Anträgen auf Streichung. 69 Fälle hat die Ombudsperson bis heute überprüft. In 55 Fällen empfahl sie die Streichung von der Liste, die der Sanktionsausschuss im Anschluss auch durchführte. Lediglich 14 Petitionen wurden abgelehnt.<sup>26</sup> Vielerorts wurden die Reformen als wegweisender Schritt zur rechtsstaatlichen Einhegung des Sicherheitsrats gefeiert.

Es bleibt jedoch fraglich, inwieweit dieser mühsam errungene Erfolg langfristig Grund zum Optimismus bietet. Denn die P5 haben sich den erweiterten Handlungsspielraum im 1267-Regime nicht gänzlich nehmen lassen. Weiterhin gilt nicht die Unschuldsvermutung und die Beweislast liegt bei

den ›Angeklagten‹.<sup>27</sup> Seitdem die Liste im Dezember 2015 auf Mitglieder und Unterstützer des sogenannten Islamischen Staates (IS – Da'esh) ausgeweitet wurde, erhält dieser Aspekt neue Brisanz.<sup>28</sup> Heute sind immerhin wieder 392 Einzelpersonen und 85 Organisationen gelistet – etwa genauso viele wie vor der Einführung der Ombudsperson.<sup>29</sup> Während diese selbst noch Verfahrensmängel beklagt – beispielsweise dass der Sanktionsausschuss die Abschlussberichte der Verfahren unter Verschluss hält und Betroffene nur eine kurze und vom Ausschuss autorisierte Entscheidungsbegründung erhalten<sup>30</sup> – zieht das Sanktionsregime nach den Reformen kaum mehr Aufmerksamkeit auf sich. Kritisch betrachtet kann man zu dem Schluss gelangen, dass »je erfolgreicher die rechtliche Kritik und Anfechtung von Notstandsmaßnahmen ist, desto größer ihr Beitrag ist, ebendiese Praktiken zu legitimieren [...]«<sup>31</sup>. Durch äußere Anpassungen werden sie letztlich in einen Bereich des Akzeptablen überführt, der den Anreiz zum Protest nimmt und somit übrige Aspekte der außergewöhnlichen Praxis verstetigen hilft.

## English Abstract

Christian Kreuder-Sonnen

**The Long Shadow of the State of Emergency** pp. 159–163

In the wake of 9/11, the UN Security Council adopted emergency measures, the so-called 'terror lists', which violated basic due process rights of the targeted persons. It took almost a decade before the regime of individual sanctions was gradually subjected to principles of due process. Since the most powerful members of the Council profited from the regime's executive discretion, they eagerly defended it against external attempts at its containment. Only when the critics enlisted other international organizations, in particular the European Court of Justice, were they able to turn the tides. Yet, the resulting institutional checks on the Council are both incomplete and risking negative side effects.

<sup>24</sup> UN-Dok. S/RES/1989 v. 17.6.2011 und S/RES/2083 v. 17.12.2012.

<sup>25</sup> Siehe [www.un.org/sc/suborg/en/ombudsperson/classified\\_information](http://www.un.org/sc/suborg/en/ombudsperson/classified_information). China und Russland haben sich bis heute nicht zum Austausch geheimer Informationen verpflichtet.

<sup>26</sup> Eine aktuelle Übersicht ist unter [www.un.org/sc/suborg/en/sc/ombudsperson/status-of-cases](http://www.un.org/sc/suborg/en/sc/ombudsperson/status-of-cases) zu finden.

<sup>27</sup> Kreuder-Sonnen/Bernhard Zangl, *Which Post-Westphalia?*, a.a.O. (Anm. 11), S. 580.

<sup>28</sup> UN-Dok. S/RES/2253 v. 17.12.2015.

<sup>29</sup> Am 10.3.2010 hatte die Liste insgesamt 395 Einträge zu Personen und 103 zu Organisationen, vgl. Yvonne Terlingen, *The United States and the UN's Targeted Sanctions of Suspected Terrorists: What Role for Human Rights?*, *Ethics & International Affairs*, 24. Jg., 2/2010, S. 131–142, hier S. 134. Die aktuellen Zahlen der ›1267-Liste‹ zu al-Qaida und IS sowie der zwischenzeitlich abgespaltenen ›1988-Liste‹ zu den Taliban finden sich auf [www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aaq\\_sanctions\\_list](http://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aaq_sanctions_list) und [www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1988/materials](http://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1988/materials)

<sup>30</sup> Ombudsperson Catherine Marchi-Uhel, *Open Briefing to Member States*, 8.5.2017, siehe [www.un.org/sc/suborg/sites/www.un.org.sc.suborg/files/20170508\\_open\\_briefing\\_to\\_ms\\_8\\_may\\_2017\\_check\\_against\\_delivery.pdf](http://www.un.org/sc/suborg/sites/www.un.org.sc.suborg/files/20170508_open_briefing_to_ms_8_may_2017_check_against_delivery.pdf)

<sup>31</sup> Gavin Sullivan/Marieke de Goede, *Between Law and the Exception: The UN 1267 Ombudsperson as a Hybrid Model of Legal Expertise*, *Leiden Journal of International Law (LJIL)*, 26. Jg., 2013, S. 833–854, hier S. 835.